

über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 18. Januar 1935 (RGBl. I, S. 15) der selbständige Betrieb eines Handwerkers als stehendes Gewerbe nur den in die Handwerksrolle eingetragenen Personen gestattet ist. Die Handwerksrolle ist also nicht das Verzeichnis der überhaupt vorhandenen Handwerksbetriebe, sondern lediglich das Verzeichnis der zum Betrieb einer handwerklichen Unternehmung zugelassenen Personen. Demgegenüber ist die Tarifordnung — in dem dem Urteil zugrunde liegenden Streitfall — auf den handwerksmäßigen Betrieb als solchen allein abgestellt. Aus diesem Grunde ist die Eintragung des Betriebsführers in die Handwerksrolle nicht ausnahmslos dem tariflichen Begriff des Handwerks gleichzusetzen, wenn auch die Eintragung im allgemeinen ein wesentliches Merkmal dafür ist, daß es sich um einen handwerklichen Betrieb handelt.

Der Betrieb eines Handwerkers sei aber denkbar, ohne daß der Betriebsführer in die Handwerksrolle eingetragen ist, wenn der Betrieb dann allerdings auch strafbar ist und polizeilich verhindert werden kann. Umgekehrt kann ein Handwerksmeister auch in die Handwerksrolle eingetragen sein, ohne daß er das Handwerk noch ausübt, wenn dann auch alsbald seine Löschung in der Handwerksrolle von Amts wegen erfolgen würde.

Das Urteil stellt also fest, daß der Begriff des Handwerksbetriebes im tarifrechtlichen Sinne sich nicht ohne weiteres aus der Eintragung des Betriebsführers in die Handwerksrolle ergibt und daß der Geltungsbereich der Tarifordnung für den Handwerksmeister auch nicht unlösbar mit der bloßen Tatsache seiner Eintragung in die Handwerksrolle

verbunden ist. Gemeinhin wird die Eintragung des Betriebsführers in die Handwerksrolle ein wesentliches Merkmal sein, daß der Betrieb ein Handwerksbetrieb ist. Grundsätzlich aber ist die Handwerksrolle nur für die mit der Durchführung der Handwerksgesetze zuständigen Behörden bindend, nicht dagegen für andere Behörden, die etwa den Strafrichter oder Registerrichter, und ebenso nicht für die tarifliche Zuordnung des Betriebes. Somit kann die Handwerksmäßigkeit im tariflichen Sinne nicht schlechthin nach dem gewerblichen Begriff beurteilt werden. — Es sei hier noch erwähnt, daß schon ein früheres Urteil des Reichsarbeitsgerichts (RAG. Bd. 15, S. 29), Arbeitsrechtssammlung Bd. 23, S. 161) sich einmal mit dieser Frage beschäftigt hatte; das RAG. betonte damals, daß die Handwerksmäßigkeit im tariflichen Sinne nicht ohne weiteres nach dem gewerblichen Begriff geprüft werden kann.

V. Schlußbemerkung

Diese Rechtslage ist für das Handwerk, wie schon gesagt wurde, und wie von den Behörden auch vielfach anerkannt wird, nicht erfreulich. Die invaliden- bzw. angestelltenversicherungsrechtliche Seite der hier angeschnittenen Frage, die vom Handwerk in der Tat als Problem empfunden wird, dürfte zwar in dem Augenblick entfallen, in dem das Handwerk der gesetzlichen Rentenversicherung, wie beabsichtigt (vgl. oben III), pflichtig unterstellt würde. Auf allen anderen Rechtsgebieten aber blieben diese Abgrenzungsfragen nach wie vor der Entscheidung des Einzelfalles überlassen. Es wäre im Interesse einer allgemeinen Verwaltungsvereinfachung zu begrüßen, wenn die Handwerksgesetzgebung in dieser Hinsicht auch für die anderen Rechtsgebiete als maßgeblich anerkannt würde.

Amtliche Mitteilung des Reichsinnungsverbandes des Uhrmacherhandwerks

Seit längerer Zeit sind mehrere Gerüchte im Umlauf, die geeignet sind, eine Beunruhigung in der Uhrmacherschaft hervorzurufen. Es wird von Maßnahmen gegen die Handelsmarken, von beabsichtigten Preisherabsetzungen, von organisatorischen Umänderungen gesprochen. Diese Gerüchte entbehren jeder Grundlage.

Das Thema des Markenartikels ist in letzter Zeit anlässlich des Jahresberichts der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel öffentlich erörtert worden. Man hat Vorteile und Nachteile des Markenartikels herausgestellt. Der Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks hat es abgelehnt, an dieser Erörterung teilzunehmen. Er hat vielmehr betont, daß er unter Achtung der Aufgabengebiete der Markenorganisationen die Achtung der eigenen Aufgabengebiete durch die Markenorganisationen verlange.

Was die Uhrenpreise und ihre Gestaltung anlangt, so ist einmal auf die verbindliche Regelung des Kassaskontos hinzuweisen. Ferner bemerken wir, daß die Fachgruppe Uhrenindustrie in dankenswerter Weise in Zusammenarbeit mit dem Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks einen Entwurf allgemeiner Zahlungs- und Lieferbedingungen aufgebaut hat. Wir wünschen, daß dieser Entwurf recht bald in Kraft tritt.

Über die Organisationen des Uhrmacherhandwerks hier nähere Ausführungen zu machen, erübrigt sich. Staatssekretär Brinkmann im Reichswirtschaftsministerium hat die allgemeinen Organisationsprobleme in seiner

Würzburger Rede beleuchtet. Die Obermeister der Uhrmacherinnungen werden in dem nächsten Innungsrundschreiben über den Inhalt der Rede näher unterrichtet werden, damit die Obermeister den Innungskameraden auf der nächsten Innungsversammlung genaue Aufschluß geben können.

Wie wir aus allen uns zugegangenen Berichten entnommen haben, ist in unserem Gewerbe eine starke Geschäftsbelebung zu verzeichnen. Unsere Berufskameraden begannen bereits im Juli mit ihren Einkäufen. Im September haben beispielsweise die Teilnehmer am Betriebsvergleich 20 bis 25 % mehr Ware eingekauft als im gleichen Monat des Vorjahres.

Wir wollen hoffen, daß sich alle Geschäftserwartungen unserer Berufskameraden erfüllen, damit nicht, wie im Vorjahr, aus einer Psychose heraus eine Überfüllung der Läger zu verzeichnen ist.

Allgemein wurde wieder Klage über Hausierer geführt. Es wurde uns gemeldet, daß in manchen Bezirken ganze Kolonnen zum Vertrieb von Großuhren arbeiten. Es wird betont, daß allgemeine Meldungen nicht genügen, es müssen uns genaue Tatsachen übermittelt werden, die erkennen lassen, daß gesetzwidrige Handlungen vorliegen. Besonders bedauerlich ist die Beobachtung, daß Vertreter von Versandhäusern mit dem Argument arbeiten, daß die Verbraucher bei ihnen gleichwertige Uhren billiger erhalten als in den Uhrengeschäften. (1/2016)

Zubehörhandel des Uhrmachers und Neuordnung der Meisterprüfung

Der Reichswirtschaftsminister hat unter dem 24. November 1938 die nebenstehenden zwei Erlasse veröffentlicht. Der eine Erlaß betrifft den Zubehörhandel des Handwerks, der andere Erlaß das Verhältnis der kaufmännischen Sachkundeprüfung zur Meisterprüfung des Handwerks.

Der Erlaß über das Verhältnis der kaufmännischen Sachkundeprüfung zur Meisterprüfung des Handwerks greift die Handwerkszweige heraus, bei denen die Verbindung von Handwerk und Handel die Regel bilden. Zu diesen Handwerkszweigen gehört auch das Uhrmacherhandwerk. Es kann der Uhrmacher-geselle bei Zulassung zur Meisterprüfung den Antrag stellen, daß er zugleich in der Meisterprüfung eine Sachkundeprüfung ab-

legen will. Dann wird der Meisterprüfungsausschuß um den Prüfer der Industrie- und Handelskammer erweitert. Der Prüfer der Industrie- und Handelskammer ist in seiner Entscheidung selbständig. Besteht der Prüfling die zusammengefaßte Prüfung, so steht damit seine Uhrensach- und -fachkunde fest. Die Ablegung einer Sonderprüfung vor der Industrie- und Handelskammer kann nicht mehr verlangt werden.

Was den Zubehörhandel anbelangt, der im zweiten Erlaß geregelt wird, so empfehlen wir zunächst die genaue Durchsicht des Erlasses. Wir werden die verschiedenen Kommentare abwarten, um dann zusammenfassend zu den Auswirkungen dieser Anordnung für das Uhrmacherhandwerk Stellung zu nehmen.